

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Karin Ricono
	Telefon (0202)	563 6364
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	karin.ricono@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.12.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3740/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.01.2005	Landschaftsbeirat	Kenntnisnahme
01.02.2005	Ausschuss für Umwelt	Kenntnisnahme
02.02.2005	Bezirksvertretung Elberfeld	Kenntnisnahme
08.02.2005	Bezirksvertretung Barmen	Kenntnisnahme
08.02.2005	Bezirksvertretung Heckinghausen	Kenntnisnahme
09.02.2005	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Kenntnisnahme
09.02.2005	Bezirksvertretung Vohwinkel	Kenntnisnahme
10.02.2005	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Kenntnisnahme
15.02.2005	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Kenntnisnahme
16.02.2005	Bezirksvertretung Cronenberg	Kenntnisnahme
01.03.2005	Bezirksvertretung Oberbarmen	Kenntnisnahme
01.03.2005	Bezirksvertretung Ronsdorf	Kenntnisnahme
Eigentümerinformation zur § 62 Biotopkartierung		

Grund der Vorlage

In § 62 Landschaftsgesetz (LG) NRW ist festgelegt, dass die Eigentümer von Flächen, auf denen die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) geschützte Biotope kartiert und in Karten dargestellt hat, in geeigneter Form zu unterrichten sind.

Beschlussvorschlag

Das Verfahren zur Information der Eigentümer von § 62 Biotopen wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

Unterschrift

Begründung

In § 62 des Landschaftsgesetzes (LG) NRW wird der unmittelbare Schutz bestimmter Biotope festgelegt.

Zu den sogenannten § 62 Biotopen zählen vom Menschen nicht oder wenig beeinflusste Naturelemente wie z.B. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, Moore, Quellen, natürliche oder naturnahe Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Auen und Auwälder und Biototypen, die sich in Folge der bestehenden oder der historischen Landnutzung und Forstwirtschaft entwickelt haben. Dies sind z.B. Nass- und Feuchtgrünland, Heiden, Magerwiesen und –weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen. Sie wurden nach Kriterien ausgewählt, die einen heutigen guten Zustand voraussetzen, d.h. Mindestgrößen und das Vorhandensein bestimmter Tier- und Pflanzenarten sind bei der Erfassung zugrunde gelegt worden.

Der Schutz dieser Biotope gilt im baulichen Innen- und Außenbereich und bedarf keiner besonderen Ausweisung durch eine Behörde. Um diese Biototypen zu erhalten sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der geschützten Biotope führen können, verboten. Ein Verstoß gegen diese Festsetzung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit erheblichem Bußgeld geahndet werden.

In Nordrhein-Westfalen sind die § 62 Biotope von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) erfasst worden. Die der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) für das Stadtgebiet Wuppertal genannten Biotope werden nunmehr veröffentlicht, um die Eigentümerinformation nach § 62 LG NRW einzuleiten.

Die ULB der Stadt Wuppertal wird die Eigentümerinformation wie folgt gestalten:

1. Eine amtliche Bekanntmachung erfolgt nach Ortsrecht zum 29.01.05. Sie umfasst eine Aushängung des Verzeichnisses der Flurstücke, auf denen § 62 Biotope kartiert wurden sowie einen Hinweis auf die Aushängung im Internet und in der WZ.
2. Detailliertere Informationen zu den nach § 62 geschützten Biotopen werden ab dem 01.02.05 über die Internetseite der Stadt Wuppertal zugänglich gemacht. In der Internetpräsentation sind neben der Kartendarstellung der erfassten Biotope Fachinformationen zu den einzelnen Flächen sowie Hintergrundinformationen zu der Art der erfassten Biototypen und der Kartierung bereitgestellt.
3. Darüber hinaus werden die Eigentümer der Flächen auf dem Postweg über das Vorhandensein eines geschützten Biotops auf ihrem Grundstück informiert.
4. Zusätzlich hat die ULB Übersichtskarten vorbereitet, die den einzelnen Bezirksvertretungen zur Information vorgelegt werden.

Im Rahmen der Eigentümerinformation soll damit möglichst umfassend den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben werden, sich über die Kartierung zu informieren und ggf. Korrekturbedarf anzumelden, wenn Abgrenzungen nicht plausibel erscheinen.

Darüber hinaus werden die Eigentümer darauf hingewiesen, dass Möglichkeiten der Finanzierung von Pflegemaßnahmen zur Fortsetzung der bisherigen Pflege bestehen, über die sie sich bei der ULB informieren können.

Die nun veröffentlichte § 62 Biotopkartierung ist nicht abschließend sondern gibt den Stand der Bearbeitung durch die LÖBF zum Zeitpunkt 12/2004 wieder. Der Schutz der unter § 62 fallenden Biotope gilt unmittelbar auch ohne kartographische Darstellung. Veränderungen

sind möglich und werden im Rahmen der Fortschreibung durch die LÖBF erfasst.

Meldungen zu potentiellen § 62 Biotopen nimmt die ULB entgegen und leitet sie an die LÖBF weiter.

Als Ansprechpartnerin für weitergehende Informationen steht die Verfasserin zur Verfügung.

Kosten und Finanzierung

Die Eigentümerinformation erfolgt im Rahmen der laufenden Tätigkeiten der Unteren Landschaftsbehörde (ULB)

Zeitplan

20.01.05 Information des Landschaftsbeirates

29.01.05 Amtliche Bekanntmachung

01.02.05 Information des Umweltausschusses

zum 01.02.05 Bereitstellung der Internet-Information über www.wuppertal.de und
postalische Information der Eigentümer

Februar/ März Information der Bezirksvertretungen

Anlagen

§ 62, Textauszug aus LG NRW: